



per E-Mail

Herrn
Günter Schenk

guenter.schenk@web.de

**Zentrale
Verwaltungsangelegenheiten
D-I-ZV
D-I-ZV-SG2**

80313 München
Telefon: 089 233-92353
Telefax: 089 233-28128
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 222
Sachbearbeitung:
Herr Schmid
rainer.schmid@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
01.06.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
05.06.2018

Ihre E-Mail vom 01.06.2018

Sehr geehrter Herr Schenk,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 01.06.2018. Im Auftrag des Herrn Oberbürgermeister führe ich Ihnen dazu folgendes aus:

Bei den von Ihnen als „äußerst fragwürdig“ monierten Stadtratsbeschlüssen handelt es sich konkret um die Stadtratsvorlage Nr. 14-20 / V 10165, die der Stadtrat der Landeshauptstadt München am 13.12.2017 beschlossen hat. Sie finden sie im Internet unter [https://www-ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=4672899](https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=4672899).

Diese Vorlage legt ausführlich und nachvollziehbar dar, weshalb die BDS-Kampagne als antisemitisch im Sinne der Arbeitsdefinition Antisemitismus zu bewerten ist. In den offiziellen Verlautbarungen der BDS-Kampagne sowie in entsprechenden Äußerungen der Initiatoren finden sich gleich in mehrfacher Hinsicht Inhalte, Forderungen und Formulierungen, die als antisemitisch einzuordnen sind. Weder die Zielsetzung der BDS-Kampagne noch die antisemitische Stimmungsmache, die mit dieser einhergeht, sind vereinbar mit einer demokratischen, respektvollen und offenen Stadtgesellschaft. Darüber hinaus steht eine Boykott-Kampagne, die sich in erster Linie einseitiger, unversöhnlicher, dämonisierender und ressentimentgeladener Schuldzuweisungen bedient, aus Sicht der Landeshauptstadt München einem dialogischen und konstruktiven Friedensprozess zwischen Israel und den Palästinensern diametral entgegen.

Der Stadtratsbeschluss vom 13.12.2017 reagiert auf eine Kampagne, die den Holocaust für ihre Zwecke in Anspruch nimmt. Die Grenzen zwischen legitimer Kritik an der Politik des Staates Israel und leider immer noch weit verbreiteten antisemitischen Ressentiments zeigen sich

auch beispielsweise in Verschwörungstheorien, nach denen angeblich Jüdinnen und Juden die Münchner Stadtpolitik steuern würden. Aussagen dieser Art kommen aus dem Umfeld, das die BDS trägt und unterstützt. Das kann und will die Landeshauptstadt München nicht hinnehmen.

Zum von Ihnen angeführten Grundrecht auf Meinungsfreiheit darf ich Sie auf die bereits erwähnte Stadtratsvorlage verweisen, der der Stadtrat am 13.12.2017 zugestimmt hat. Dort ist auf S. 14 ausgeführt, dass sich aus dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit kein Anspruch auf Überlassung öffentlicher Räume ergibt. Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs.1 GG hat die Komponenten, sich eine Meinung zu bilden, eine Meinung zu haben und eine Meinung zu äußern. Art. 5 Abs.1 GG gewährt aber dem Einzelnen keinen Anspruch auf Zutritt zu bestimmten kommunalen Einrichtungen zum Zweck der Meinungsäußerung und -verbreitung. Aus diesem Grundrecht erwächst keine staatliche Verpflichtung, einer Meinung Rezeption zu verschaffen. Des Weiteren trifft die Landeshauptstadt München keine Pflicht, Mittel zur Meinungskundgabe zur Verfügung zu stellen. Folglich beschränkt dieser Stadtratsbeschluss die Meinungsfreiheit nicht.

Der Vergleich mit dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München vom 24.05.2018 betrifft einen anderen Sachverhalt als der Ihres Anliegens. Die Antragstellerin in diesem Verfahren kann sich nach dem Verwaltungsgericht auf das deutsche Parteiengesetz berufen. Das ist bei der BDS-Bewegung nicht der Fall.

Als Ausfluss aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass seitens der Landeshauptstadt München keine Grundrechtseinschränkungen vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rainer Schmid